



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den trilingualen internationalen Masterstudiengang Europäische Integration und regionale Entwicklung (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 23.06.2010

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit jeweils gültigen Fassung, der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2) der Martin und dem Vertrag über die wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg - Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät – und der Università Cattolica del Sacro Cuore Milano – Fakultät für Politische Wissenschaften – vom 05.10.2009 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- bzw. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäische Integration und regionale Entwicklung“ (Politiche europee e internazionali) (120 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studienganges
 - § 3 Ziele des Studienganges
 - § 4 Studium im Ausland
 - § 5 Studienberatung
 - § 6 Zulassung zum Studium
 - § 7 Studienbeginn
 - § 8 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiengangs
 - § 9 Praxisprojekt
 - § 10 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 11 Abschlussbezeichnung
 - § 12 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen
 - § 13 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
 - § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 15 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 16 Masterarbeit
 - § 17 Bewertung von Modulen, Anrechnung von Studienleistungen, Mutterschutz, Elternzeit, Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs, Abschluss des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs „Europäische Integration und regionale Entwicklung“ (120 Leistungspunkte). Die deutsche Bezeichnung des Studiengangs ist „Europäische Integration und regionale Entwicklung“, die italienische Bezeichnung ist „Politiche europee e internazionali“, die englische Bezeichnung lautet „European Integration and Regional Development“.

(2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2010/2011 das Studium aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studienganges

(1) Bei dem Studiengang „Europäische Integration und regionale Entwicklung“ (Politiche europee e internazionali) handelt es sich um einen trilingualen internationalen, konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss im Umfang von 120 Leistungspunkten. Der Studiengang vertieft und erweitert Bachelor-Studiengänge mit wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtung.

(2) Der Studiengang ist primär forschungsorientiert.

§ 3 Ziele des Studienganges

(1) Die Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs erstreckt sich insbesondere auf all jene Berufe, bei denen interkulturelle Kompetenz und das Verständnis wirtschaftlicher und politischer Zusammenhänge im europäischen Kontext gefordert ist. Sie umfasst die Beherrschung grundlegender wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Theorien, das Denken in interdisziplinären Zusammenhängen und die Darstellung wirtschaftlicher und politischer Analysen für ein fachkundiges Publikum sowie für die breite Öffentlichkeit. Mögliche Arbeitgeber sind die Institutionen der Europäischen Union sowie alle anderen privaten wie öffentlichen Arbeitgeber mit Europabezug. Dazu gehören Ministerien, Parteien, Verbände, Forschungsinstitute, Nichtregierungsorganisationen, Medien und Journalismus, Banken und Versicherungen, größere Wirtschaftsunternehmen, internationale Organisationen sowie Gewerkschaften.

(2) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage vertiefte Kompetenzen zur Analyse und Kommunikation ökonomischer und politischer Problemlösungen im europäischen Kontext zu vermitteln. Der Studiengang vermittelt die Schnittstellenkompetenz, die erforderlich ist, um wirtschaftswissenschaftliche Sachverhalte mit hoher Politikrelevanz in den Spannungsfeldern der europäischen Integration kommunizieren zu können. Die Förderung der Fähigkeit zum selbstständigen, kritischen Denken wie auch zur Entwicklung eigener theoretischer und methodischer Ansätze sowie von

Fremdsprachenkenntnissen ist ein wichtiger Teil des Studiums. Das Masterstudium legt damit auch die Grundlagen für eine weitere wissenschaftliche Qualifizierung durch eine Promotion.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, lassen Spezialisierungen im Laufe des Studiums eine differenzierte Ausbildung zu, die nach individuellen Interessen ausgerichtet werden kann. Darüber hinaus bedarf es auch des Erlernens und/oder Trainierens von

- vertieften theoretischen Kenntnissen in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, einschließlich der Regionalwirtschaft;
- ergänzenden Kenntnissen in der Rechts- und Geschichtswissenschaft;
- Modell- und Systemanalyse im wirtschaftlichen und politischen Kontext;
- italienischer Sprache und Fachtermini;
- Fähigkeiten der Argumentation und Kommunikation;
- problemorientiertem Denken und
- Arbeit im Team.

(4) Zum Erreichen der Ziele ist ein hohes Maß an Eigeninitiative der Studierenden erforderlich. Studieren bedeutet auch und insbesondere Selbststudium und das Studieren in Arbeitsgruppen. Die wissenschaftliche Literatur ist dabei eine unentbehrliche Hilfe.

(5) Für den beruflichen Erfolg nach einem Studium sind Fremdsprachenkenntnisse, rhetorische Fertigkeiten sowie die Beherrschung von Präsentationstechniken besonders förderlich. Der Studiengang ist trilingual, Lehrveranstaltungen werden in italienischer, deutscher und englischer Sprache abgehalten.

§ 4 Studium im Ausland

Die Studierenden studieren im 3. und 4. Semester an der Partneruniversität Università Cattolica del Sacro Cuore in Mailand. Die dabei zur Verfügung stehenden Module sind in der Studiengangübersicht (Teil II: Università Cattolica del Sacro Cuore) aufgeführt. (vergleiche [Anlage](#)) Dieses Auslandsstudium ist integraler Teil des Studiengangs.

§ 5 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt, die dafür eine Studiengangbeauftragte bzw. einen Studiengangbeauftragten ernannt. Sie bzw. er steht Studierenden beider Universitäten zur Klärung von den Studiengang betreffenden Fragen zur Verfügung. Für die eingehende fachbezogene und studienbegleitende Beratung stehen auch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und deren wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sprechstunden zur Verfügung. Eine Studienberatung im zweiten Studienjahr stellt die Fakultät für Politische Wissenschaften der Università Cattolica del Sacro Cuore zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamtes der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät statt. Ergänzend steht dafür auch die Studiengangbeauftragte bzw. der Studiengangbeauftragte zur Verfügung.

(4) Das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt orientiert sich zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf der Studierenden, informiert die Studierenden und fordert zur Studienberatung auf, wenn dies erforderlich erscheint. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der bzw. dem Studiengangbeauftragten.

§ 6 **Zulassung zum Studium**

(1) Das Masterstudium setzt in der Regel einen Bachelorabschluss in einem wirtschafts-, rechts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang voraus. Weiterhin sind fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien, die Beherrschung der deutschen und englischen Sprache sowie Vorkenntnisse der italienischen Sprache erforderlich.

(2) Die für ein Masterstudium erforderlichen Kenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch den Abschluss in einem Bachelor-Studienprogramm gemäß Abs. 1 oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung. Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 1 entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die Beherrschung der deutschen Sprache durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH), einen Bachelorabschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder durch eine äquivalente Bescheinigung nachweisen. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau von UNlcert Stufe 2 sowie der italienischen Sprache auf dem Niveau von UNlcert Stufe 1 sind Zulassungsvoraussetzung. Dies ist durch geeignete Nachweise zu belegen.

(4) Unzureichende Vorkenntnisse müssen durch zusätzliche Lehrveranstaltungen vor und während des Studiums ausgeglichen werden. Der dafür erforderliche Stundenumfang ist nicht Bestandteil des nach § 8 Abs. 2 ausgewiesenen Workloads des Studiengangs. Die Zulassung zum Masterstudiengang kann durch den Prüfungsausschuss mit entsprechenden Auflagen verbunden werden. Der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen ist bis zum Ende des ersten Studienjahres zu erbringen.

(5) Über die Erfüllung der Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind die Leistungen nicht eindeutig zu beurteilen, so kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme an einem schriftlichen oder mündlichen Test verlangen.

(6) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) in der Fassung vom 24. Mai 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 282ff.) stehen als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, bis zu 20% der Studienplätze zur Verfügung.

(7) Die Erfüllung der Zulassungskriterien begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Studienplatz.

(8) Dem Zulassungsantrag sind neben den in § 2 Abs. 2 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg genannten Unterlagen zusätzlich noch folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Ein Lebenslauf in deutscher oder italienischer oder englischer Sprache;

2. Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre bzw. seine Studienziele erkennen lassen;
3. Nachweise über die Sprachkenntnisse in Englisch und Italienisch sowie gegebenenfalls in Deutsch;
4. Geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse wie Praktikumsnachweise oder Empfehlungsschreiben.

(9) Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli für das darauf folgende Wintersemester.

§ 7 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 8 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Semester.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die insgesamt 120 Leistungspunkte ergeben. Der zeitliche Aufwand des Studiengangs (Workload) beträgt damit insgesamt 3.600 Stunden.

(3) Der Studiengang umfasst die folgenden inhaltlich abgegrenzten und modularisierten Bereiche:

1. „Wahlpflichtkurse Wirtschaft, Recht, Geschichte“ (50 Leistungspunkte),
2. „Italienisch für Fortgeschrittene“ (10 Leistungspunkte),
3. „Wahlpflichtkurse Politik, Soziologie und Ökonomie an der Università Cattolica del Sacro Cuore“ (30 Leistungspunkte),
4. „Praxisprojekt“ (5 Leistungspunkte),
5. „Masterarbeit“ (25 Leistungspunkte).

Der Aufbau des Studiengangs „Europäische Integration und regionale Entwicklung“ (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote, ergeben sich aus der Studiengangübersicht ([Anlage](#)) zu dieser Ordnung.

(4) In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können die in der Studiengangübersicht ([Anlage](#)) für den Wahlbereich aufgeführten Module vom Prüfungsausschuss um Angebote weiterer Veranstaltungen ergänzt und erweitert werden. Ausdrücklich ist es dabei möglich, die Lehrangebote von Gastdozentinnen oder Gastdozenten einzusetzen. Ebenso können vom Prüfungsausschuss Module aus dem Wahlangebot entfernt werden. Das Angebot an Modulen und die Allgemeinen Modulbeschreibungen sind in der Regel bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit im elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt zu machen.

§ 9 Praxisprojekt

(1) Das Praxisprojekt wird in Kooperation mit Praxispartnern als Pflichtveranstaltung durchgeführt. In diesem Praxisprojekt soll das im Rahmen von Lehrveranstaltungen erworbene Wissen für die Analyse und Bearbeitung konkreter Probleme eingesetzt werden.

(2) In der Regel entspricht das Praxisprojekt einer Vollzeittätigkeit von drei Wochen. Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer entsprechend.

(3) Das Ergebnis des Praxisprojekts wird in einem schriftlichen Projektbericht dokumentiert. Die Bewertung des Praxisprojekts erfolgt auf Grundlage des Projektberichts durch die Betreuerinnen und Betreuer.

§ 10 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
2. Übungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
3. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
4. Kolloquien: dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme;
5. Repetitorien: dienen der Wiederholung des in anderen Veranstaltungen bereits vermittelten Stoffes;
6. Planspiele: dienen der Simulation von Entscheidungsproblemen und dem Training der Entscheidungsfindung bei bestimmten Zielvorgaben und Rahmenbedingungen;
7. Fallstudien: dienen der Analyse, Lösung und Diskussion konkreter, der Realität entnommener Probleme und Aufgabenstellungen;
8. Projektgruppen und -seminare: dienen der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team;
9. Tutorien: dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen;
10. Exkursionen: dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Abs. 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 11 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg der akademische Grad des „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen. Die Università Cattolica del Sacro Cuore in Mailand verleiht zusätzlich den Grad einer „Laurea magistrale“ in der Fachrichtung „Politiche europee e internazionali“.

§ 12 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht ([Anlage](#)) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die

Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Neben der Masterarbeit sind Formen von Studienleistungen, Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen:

1. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten bis in der Regel höchstens 120 Minuten Dauer. Klausuren können ganz oder in Teilen im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden,
2. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten,
3. Referat: ein wissenschaftlicher Vortrag,
4. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit,
5. Projektbericht: eine Beschreibung eines Projektes,
6. Gruppenarbeiten: sie dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu theoretischen und praktischen Fragestellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen. Bei Gemeinschaftsarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein,
7. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit,
8. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit,
9. Diskussionsleitung,
10. Sitzungsmoderation,
11. Sitzungsprotokolle,
12. Bearbeitung von Übungsaufgaben,
13. Kurzttest.

(3) Modulleistungen werden in der Sprache erbracht, in der das jeweilige Modul angeboten wird.

(4) Macht eine Studentin bzw. ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet der Prüfungsausschuss der Studentin bzw. dem Studenten gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu die Vorlage einer ärztlichen Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung fordern.

(5) Lautet die Gesamtbewertung einer Modulleistung gemäß § 17 Abs. 4 „nicht ausreichend“ bzw. wird eine Modulteilleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann die Modulleistung bzw. die Modulteilleistung innerhalb eines Studienjahres einmal wiederholt werden. Lautet auch die Gesamtbewertung der wiederholten Modulleistung „nicht ausreichend“ bzw. wird eine wiederholte Modulteilleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so ist für insgesamt höchstens sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung jeweils eine zweite Wiederholung innerhalb des auf die erste Wiederholung folgenden Studienjahres möglich. Es ist möglich, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung, die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 13

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage Studiengangübersicht zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss ernennt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Mitglieder und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Er kann die Ernennung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können folgende Personen ernannt werden:

1. Hauptamtlich an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg tätige Professorinnen und Professoren;
2. Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät;
3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastprofessorinnen und Gastprofessoren der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sofern sie eine den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren vergleichbare Qualifikation besitzen und in vorausgehenden Studienabschnitten eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgeübt haben;
4. Lehrbeauftragte, wenn sie in vergangenen Studienabschnitten in dem Studiengang eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben;
5. alle an der Fakultät für politische Wissenschaften (Scienze politiche) der Università Cattolica prüfungsberechtigten Personen, insbesondere dort hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren.

Soweit Modulleistungen aus anderen Fakultäten als der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät geprüft werden, können auch aus diesen Fakultäten die unter Nr. 1 bis 4 genannten Personen zu Prüferinnen bzw. Prüfern ernannt werden.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig mindestens zwei Monate vor der Prüfung durch Aushang

bekannt gegeben werden. Aus wichtigem Grund können nachträglich andere Prüferinnen und Prüfer benannt werden. Erfolgt die Bekanntgabe mit einer Frist von weniger als zwei Wochen, kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat hinsichtlich der betreffenden Prüfung ohne Versäumnis von Fristen im Falle von schriftlichen Prüfungen auf den nächstfolgenden Prüfungstermin zurückstellen lassen und bei mündlichen Prüfungen in Abstimmung mit der jeweiligen Prüferin bzw. mit dem jeweiligen Prüfer einen Termin innerhalb der nächsten acht Wochen wählen.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben besteht an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ein Prüfungsausschuss, der vom Fakultätsrat eingesetzt ist.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht gemäß §§ 60 und 61 HSG LSA aus

- vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Studierenden eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs,
- einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In allen diesen Studiengang betreffenden Angelegenheiten ist die bzw. der Studiengangbeauftragte zu hören. Ein Vertreter der Università Cattolica del Sacro Cuore kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses als Gast teilnehmen. Er hat zu allen Fragen Rederecht. Die Leiterin bzw. der Leiter des für den Studiengang zuständigen Prüfungsamtes gehört dem Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

(3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und mindestens eine ständige Stellvertreterin bzw. einen ständigen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt, so sind Regelungen hinsichtlich der Stellvertretung zu treffen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Bei den Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirken die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nicht mit.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach.

(10) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(11) Geschäftsstelle zur Durchführung der Prüfungen ist das wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Das Prüfungsamt ist in der Erfüllung seiner Aufgaben an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden.

(12) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

(13) Belastende Entscheidungen sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Masterarbeit

(1) Eine Masterarbeit ist obligatorisch und bildet zusammen mit ihrer mündlichen Verteidigung ein eigenes Modul im Umfang von 25 Leistungspunkten.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und erfolgreiche Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß Abs. 8 das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(4) Die Masterarbeit kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin bzw. jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt bzw. betreut werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin bzw. den Themensteller und den Problembereich der Masterarbeit vorschlagen. Sie kann, muss aber nicht in thematischem Zusammenhang mit einem Praktikum stehen.

(5) Das Material für die Ausarbeitung der Masterarbeit wird an der Partneruniversität mit der Hilfe einer dortigen Dozentin bzw. eines dortigen Dozenten (Mitbetreuerin bzw. Mitbetreuer) zusammengestellt. Die offizielle Betreuerin bzw. der offizielle Betreuer ist eine Dozentin bzw. ein Dozent der Heimatuniversität, der der bzw. dem Studierenden über die Entwicklung seiner Arbeit regelmäßig unterrichtet wird.

(6) Die Masterarbeit kann in Deutsch, Italienisch oder Englisch verfasst werden. Zusätzlich besteht die Verpflichtung, die Richtlinien und die Zusammenfassung der Arbeit der Mitbetreuerin bzw. dem Mitbetreuer in italienischer und deutscher Sprache zum Abgabetermin zur Verfügung zu stellen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Fremdsprachen zulassen.

(7) Das Thema für die Masterarbeit wird von dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt oder von der zuständigen Stelle der Università Cattolica del Sacro Cuore zu einem mit der Kandidatin bzw. mit dem Kandidaten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben. Der Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Ausgabetag gemäß Abs. 7.

(9) Das Thema der Masterarbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

(10) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Arbeit eine höchstens zweiseitige Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte und ein Verzeichnis der von ihr bzw. von ihm benutzten Quellen und sonstigen Hilfsmittel beizufügen und eine Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus den benutzten Quellen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten eine schriftliche Erklärung abzugeben darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo sie bzw. er bereits eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Bachelorprüfung oder eine Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bzw. das erste juristische Staatsexamen an einer Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren zur Masterprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen oder juristischen Studiengang befindet.

(11) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Masterarbeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzufertigen, legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher Form die Kandidatin bzw. der Kandidat eine gleichwertige Prüfungsleistung erbringen kann. Gleiches gilt sinngemäß auch für die Verteidigung der Masterarbeit.

(12) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen und in einer elektronischen Fassung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt oder der zuständigen Stelle der Università Cattolica einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Wird die Masterarbeit aus einem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“.

(13) Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel gewahrt werden. Über die Rechtzeitigkeit der Abgabe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(14) Die Masterarbeit soll von zwei zur Prüfung berechtigten Personen selbstständig in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird zur Bewertung eine längere als die in Satz 1 vorgesehene Frist benötigt, so soll dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Nennung einer neuen Frist mitgeteilt werden. Bei erheblicher Fristüberschreitung kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten andere Prüferinnen und/oder Prüfer bestellen.

(15) Die Gesamtbewertung der Masterarbeit ergibt sich nach § 17 Abs. 4 aus dem einfachen arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um dreißig Fachpunkte oder mehr voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf fünfzig Fachpunkte und die andere auf weniger als fünfzig Fachpunkte, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer hinzugezogen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(16) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ lautet. Die Meldung zur Wiederholung der Masterarbeit muss bis spätestens sechs Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung erfolgt sein. Anderenfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden.

(17) Die Masterarbeit ist vor einer Prüfungskommission mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der sich anschließenden fachlichen Diskussion der Problemstellung. Die Verteidigung erfolgt an der Heimatuniversität und wird in deutscher, italienischer oder englischer Sprache durchgeführt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Partneruniversität als Mitglied der Kommission kann Fragen in italienischer Sprache stellen und die Kandidatin bzw. der Kandidat muss in der Lage sein, sie zu verstehen und in derselben Sprache zu beantworten. Die Verteidigung erfolgt nur, wenn die Gesamtbewertung der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ ist. Die Prüfungskommission besteht aus der Themenstellerin bzw. dem Themensteller und mindestens einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer gemäß § 14 Abs. 2 und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer gemäß § 14 Abs. 3. Den Vorsitz der Prüfungskommission soll in der Regel die Themenstellerin bzw. der Themensteller übernehmen. Über die Zusammensetzung der Prüfungskommission entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Dauer der Prüfung darf sechzig Minuten nicht überschreiten.

(18) Im Einvernehmen zwischen der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten und den Betreuerinnen bzw. Betreuern der Masterarbeit kann die Verteidigung der Masterarbeit auch an der Partneruniversität durchgeführt werden.

(19) Wird in der Bewertung der Masterarbeit und in der Verteidigung der Masterarbeit mindestens ein „ausreichend“ erreicht, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat für das Modul „Masterarbeit“ die in Abs. 1 angegebenen Leistungspunkte. Die Modulbewertung ergibt sich nach § 17 Abs. 4 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtbewertung der Masterarbeit und der Bewertung der Verteidigung, wobei die Gesamtbewertung der Masterarbeit mit dem Gewicht zwei Drittel und die Bewertung der Verteidigung mit dem Gewicht ein Drittel eingehen.

(20) Die Verteidigung der Masterarbeit kann innerhalb von zwei Monaten einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 17

Bewertung von Modulen, Anrechnung von Studienleistungen, Mutterschutz, Elternzeit, Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs, Abschluss des Studiums

(1) Aus Prüfungsleistungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Zulassung und Einschreibung zum Studiengang erfolgt ist,
2. das Modul zum Studiengang gehört,
3. die Prüfungsleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Leistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
4. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten, bei mündlichen Prüfungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer, bewertet. Aus zwingenden Gründen können auf Beschluss des Prüfungsausschusses schriftliche Prüfungsleistungen außer der Masterarbeit auch von nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen durch jede einzelne Prüferin bzw. jeden einzelnen Prüfer (Einzelbewertung) und die Gesamtbewertung gilt folgende Bewertungsskala:

<i>Fachpunkte x</i>	<i>Note</i>		<i>Beschreibung</i>
$95 \leq x \leq 100$	1,0=sehr gut	A=excellent	eine hervorragende Leistung
$90 \leq x < 95$	1,3=sehr gut minus	A-	
$85 \leq x < 90$	1,7=gut plus	B+	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
$80 \leq x < 85$	2,0=gut	B=good	
$75 \leq x < 80$	2,3=gut minus	B-	
$70 \leq x < 75$	2,7=befriedigend plus	C+	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
$65 \leq x < 70$	3,0=befriedigend	C=satisfactory	
$60 \leq x < 65$	3,3=befriedigend minus	C-	
$55 \leq x < 60$	3,7=ausreichend plus	D+	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
$50 \leq x < 55$	4,0=ausreichend	D=sufficient	
$x < 50$	5,0=nicht ausreichend	F=fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Sind in einem Modul mehrere Teilleistungen als Prüfungsleistungen zu erbringen oder wird eine Modulleistung oder Teilleistung als Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, so erfolgen die Bewertungen der Prüfungsleistungen ebenso wie die Einzelbewertungen mit Fachpunkten gemäß Abs. 3. Dabei beschreiben hundert Fachpunkte die bestmögliche Leistung, null Fachpunkte das Fehlen jeglicher Leistung. Die Gesamtbewertung des Moduls in Fachpunkten ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Teilleistungen, wobei die in der Modulbeschreibung festgelegten Gewichte verwendet werden, bzw. als einfaches arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Gesamtnote der Modulleistung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachpunkte gemäß Abs.

3. Liegt für eine Prüfungsleistung nur eine Bewertung in Form einer Note vor, so wird ihr die Mitte des zugehörigen Intervalls der Fachpunktskala als erworbene Fachpunkte zugeordnet. Für die Bewertung von Modulen, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

(5) Ergibt sich die Bewertung durch die Mittelung mehrerer Noten, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 „sehr gut (A=excellent)“, von 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut (B=good)“, von 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend (C=satisfactory)“, von 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend (D=sufficient)“, über 4,0 „nicht ausreichend (F=fail)“.

(6) Wird eine einzelne Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer bewertet, so bildet das einfache arithmetische Mittel der Einzelbewertungen die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung.

(7) Wird eine Prüfungsleistung nicht abgelegt, wird sie mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit null Fachpunkten bewertet. Eine Prüfungsleistung gilt als nicht abgelegt, wenn die bzw. der Studierende aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin versäumt, nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Modulleistung zurücktritt oder die Modulleistung nicht in den dafür festgelegten Fristen erbringt. Andernfalls muss der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(8) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird diese Prüfungsleistung dem zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(9) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung dem zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(10) Wer als Gesamtbewertung eines Moduls mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und alle für das Modul geforderten Studienleistungen erbracht hat, erhält Leistungspunkte in dem in der Studiengangübersicht ([Anlage](#)) ausgewiesenen Umfang. Die Leistungspunkte können im Studiengang nur einmal angerechnet werden.

(11) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden des Studiengangs wird ein Leistungspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(12) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Teilnahme an einer Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(13) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen staatlich anerkannten Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland werden von Amts wegen angerechnet. Entsprechendes gilt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an der Università Cattolica del Sacro Cuore in Mailand erbracht wurden.

(14) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht nach Abs. 13 angerechnet werden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(15) Über die Anrechnung nach den Absätzen 13 bis 14 entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit werden Bewertungen und Leistungspunkte gemäß den Abs. 3, 4 und 10 festgesetzt. Die Vorschriften dieser Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung über die Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten entsprechend.

(16) Auf Antrag einer Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(17) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Erziehungszeit (BErzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.

(18) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können auf Antrag freiwillig Modulleistungen oder Modulteilleistungen erbringen. Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten ist eine Wiederholung nicht bestandener Modulleistungen oder Modulteilleistungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(19) Die Gesamtnote des Studiengangs ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Module, die nach der Studiengangübersicht ([Anlage](#)) in die Bewertung eingehen, wobei die Gewichtung mit den jeweiligen Leistungspunkten der Module erfolgt.

(20) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs vorgeschriebene Modulleistungen endgültig nicht bestanden sind. Im Fall des endgültigen Nichtbestehens der Masterprüfung erfolgt die Exmatrikulation zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

(21) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer

1. die erforderlichen Leistungspunkte in den Pflichtmodulen nach der Studiengangübersicht ([Anlage](#)) erbracht hat;

2. die erforderlichen Leistungspunkte in den Modulen der Bereiche nach § 8 Abs. 3 erbracht hat und
3. die erforderlichen Leistungspunkte in der Masterarbeit nach § 16 erbracht hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 23.06.2010; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 23.06.2010. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 19. Juli 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage (gemäß § 8)
Studiengangübersicht Masterstudiengang Europäische Integration und regionale Entwicklung (120 LP)

Module für die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
<i>Teil I: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (60 credits)</i>							
<i>1. Economics (30 credits)</i>							
<i>1.1 International and Regional Economics (20 credits)</i>							
Advanced International Economics I	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
Advanced International Economics II	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
Internationale Wirtschaftsräume I	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
Projektseminar European Economics	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
Stadt- und Regionalökonomik I	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
Stadtökonomik I	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
Stadtökonomik II	2	5	nein	mündlich oder	5/105	nein	ab 1.

				schriftlich			
<i>1.2 General Economics and Policy Advice (10 credits)</i>							
Empirische Grundlagen der Politikberatung	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
Industrieökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
Makroökonomische Theorie für Fortgeschrittene	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
Mikroökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
Wirtschaftsethik und Politikberatung	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
Sustainability, New Governance and Corporate Citizenship	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
<i>2. Law and History (20 credits)</i>							
<i>2.1 Law (10 credits)</i>							
Europarecht	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
Europäisches Arbeitsrecht	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
Internationales Wirtschaftsrecht	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
Unternehmensgrundlagen	4	5	nein	mündlich oder	5/105	nein	ab 1.

				schriftlich			
Unternehmen und Wettbewerb	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
Völkerrecht	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
<i>2.2 History (10 credits)</i>							
Wirtschaftsgeschichte I	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
Wirtschaftsgeschichte II	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
Einführung in die europäische Rechtsgeschichte	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/105	nein	ab 1.
<i>3. Italian Language (10 credits)</i>							
Italienisch für Fortgeschrittene	4	10	nein	mündlich oder schriftlich	0/105	nein	ab 1.
<i>Teil II: Università Cattolica del Sacro Cuore, Milano (60 credits)</i>							
<i>4. Wahlpflichtmodule (30 credits)</i>							
<i>10 credits aus</i>							
Economia politica superiore		10	nein	mündlich oder schriftlich	10/105	nein	ab 3.
Analisi economica e teoria delle decisioni		10	nein	mündlich oder schriftlich	10/105	nein	ab 3.
Economia dello sviluppo sostenibile		10	nein	mündlich oder schriftlich	10/105	nein	ab 3.

Economia industriale e commercio estero		10	nein	mündlich oder schriftlich	10/105	nein	ab 3.
<i>10 credits aus</i>							
Metodologia delle scienze sociali		10	nein	mündlich oder schriftlich	10/105	nein	ab 3.
Sociologia dell'organizzazione		10	nein	mündlich oder schriftlich	10/105	nein	ab 3.
Sociologia del mutamento		10	nein	mündlich oder schriftlich	10/105	nein	ab 3.
<i>10 credits aus</i>							
Relazioni internazionali		10	nein	mündlich oder schriftlich	10/105	nein	ab 3.
Integrazione europea e politica pubblica		10	nein	mündlich oder schriftlich	10/105	nein	ab 3.
<i>5. Praxisprojekt (5 credits)</i>							
Praxisprojekt		5	nein	mündlich oder schriftlich	0/105	nein	ab 3.
<i>6. Thesis (25 credits)</i>							
Masterarbeit		25	nein	mündlich oder schriftlich	25/105	ja	ab 3.

Module für die Studierenden der Università Cattolica Milano

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Vorleistung/en</i>	<i>Modulleistung (eventuell)</i>	<i>Anteil an der Abschluss-</i>	<i>Teilnahmevoraussetz-</i>	<i>Empfehlung Studien-</i>
-------------------	-----------------------	------------------------	-----------------------	----------------------------------	---------------------------------	-----------------------------	----------------------------

	(Veranstaltungsdauer in SWS)			Modulteilleistungen)	note	ungen	semester
<i>Teil I: Università Cattolica del Sacro Cuore, Mailand (60 credits)</i>							
<i>1. Pflichtmodule (20 credits)</i>							
Relazioni internazionali		10	nein	mündlich oder schriftlich	10/115	nein	ab 1.
Storia dei trattati e politica internazionale		10	nein	mündlich oder schriftlich	10/115	nein	ab 1.
<i>2. Wahlpflichtmodule (30 credits)</i>							
<i>10 credits aus</i>							
Economia politica superiore		10	nein	mündlich oder schriftlich	10/115	nein	ab 1.
Analisi economica e teoria delle decisioni		10	nein	mündlich oder schriftlich	10/115	nein	ab 1.
Economia dello sviluppo sostenibile		10	nein	mündlich oder schriftlich	10/115	nein	ab 1.
Economia industriale e commercio estero		10	nein	mündlich oder schriftlich	10/115	nein	ab 1.
<i>10 credits aus</i>							
Metodologia delle scienze sociali		10	nein	mündlich oder schriftlich	10/115	nein	ab 1.
Sociologia dell'organizzazione		10	nein	mündlich oder schriftlich	10/115	nein	ab 1.
Sociologia del mutamento		10	nein	mündlich	10/115	nein	ab 1.

				oder schriftlich			
<i>10 credits aus</i>							
Organizzazione internazionale		10	nein	mündlich oder schriftlich	10/115	nein	ab 1.
Storia e sistemi dei rapporti tra Stato e Chiesa		10	nein	mündlich oder schriftlich	10/115	nein	ab 1.
<i>3. Language Modules (10 credits)</i>							
Advanced English	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 1.
Advanced German	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 1.
<i>Teil II: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (60 credits)</i>							
<i>4. Compulsory Elective Modules Economics, Law and History (30 credits)</i>							
<i>a. Economics</i>							
<i>International and Regional Economics</i>							
Advanced International Economics I	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 1.
Advanced International Economics II	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 1.
Internationale Wirtschaftsräume I	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 1.
Projektseminar European Economics	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 1.
Stadt- und Regionalökonomik I	2	5	nein	mündlich	5/115	nein	ab 1.

				oder schriftlich			
Stadtökonomik I	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 1.
Stadtökonomik II	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 1.
<i>General Economics and Policy Advice</i>							
Empirische Grundlagen der Politikberatung	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 3.
Industrieökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 3.
Makroökonomische Theorie für Fortgeschrittene	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 3.
Mikroökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 3.
Wirtschaftsethik und Politikberatung	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 3.
Sustainability, New Governance and Corporate Citizenship	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 3.
<i>b. Law and History</i>							
<i>Law</i>							
Europarecht	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 1.
Europäisches Arbeitsrecht	2	5	nein	mündlich	5/115	nein	ab 1.

				oder schriftlich			
Internationales Wirtschaftsrecht	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 1.
Unternehmensgrundlagen	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 1.
Unternehmen und Wettbewerb	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 1.
Völkerrecht	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 1.
<i>History</i>							
Wirtschaftsgeschichte I	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 3.
Wirtschaftsgeschichte II	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 3.
Einführung in die europäische Rechtsgeschichte	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/115	nein	ab 1.
<i>5. Praxisprojekt (5 credits)</i>							
Praxisprojekt		5	nein	mündlich oder schriftlich	0/115	nein	ab 3.
<i>6. Thesis (25 credits)</i>							
Masterarbeit		25	nein	mündlich oder schriftlich	25/115	ja	ab 3.